

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Asendorf

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung vom 21.12.2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Asendorf in der Fassung vom 29.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

In die Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von **einem Jahr** bis zu einem Alter von drei Jahren, in den Kindergarten Kinder ab einem Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt vorrangig aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Asendorf. Freie Plätze können auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.

Die Kinder sind schriftlich in den Kindertagesstätten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7.). Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz/Krippenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Bei der Vergabe der Plätze an unter 3-jährige Kinder (Krippenplätze) sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten:

- a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
- b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV- befinden.
- c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV-.
- d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind
- e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV - , während das andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
- f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.
- g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.

Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Soweit nicht genügend Vormittags- oder Nachmittagsplätze für die 3- 6-Jährigen vorhanden sind, werden bei der Vergabe der Plätze die mit dem Aufnahmeantrag nachgewiesenen Kriterien bzw. Lebenssituationen auch für diese Kinder in der oben dargestellten Reihenfolge berücksichtigt.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt

- a) in den Regelgruppen am Vormittag bis zu 25 Kinder,
- b) in der Kleingruppe am Vormittag bis zu 10 Kinder,
- c) **in der Kinderkrippe bis zu 15 Kinder**

Die Vergabe der Plätze erfolgt in altersgemischte Gruppen.

Die Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Asendorf, den 21.12.2010

Der Bürgermeister

(Wolfgang Heere)